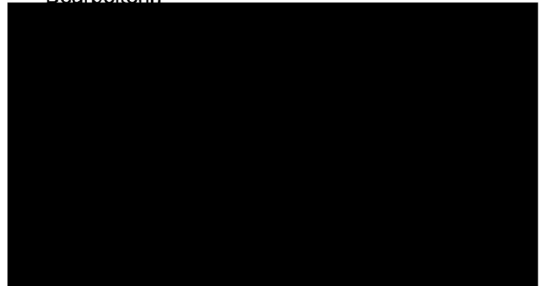


Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm

Bearbeiterin


Mit Postzustellungsurkunde



Unser Aktenzeichen:  
34.5470.20/VIG/G/Si

9. Februar 2021

**Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) /Hirsch Gasthaus & Brennerei, Rißtisser Straße 4, 89155 Erbach-Ersingen**

Sehr geehrte(r) 

hinsichtlich Ihres Informationsbegehrens ergeht folgende

### Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wird stattgegeben. Der Zugang zu den Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 VIG wird Ihnen in einem gesonderten Schreiben mit Anlage gewährt. Diese enthält eine Auflistung der nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelrechts der letzten Betriebsprüfung sowie Maßnahmen und Entscheidungen.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### **Begründung**


#### **I. Sachverhalt:**

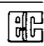
Sie haben die Herausgabe der Informationen über lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und Beanstandungen im benannten Betrieb beantragt.



Dienstgebäude  
Landratsamt  
Alb-Donau-Kreis  
Schillerstraße 30  
89077 Ulm

0731 185-0  
Direktanschluss siehe oben  
Internet: [www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)

 **Besuchszeiten**  
Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr  
Do 08:00 - 17:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zahlungsempfänger:  
Kreiskasse Alb-Donau-Kreis   
IBAN: DE67 6305 0000 0000 0000 24  
BIC: SOLADES1ULM



  
Hauptbahnhof,  
Busbahnhof  
und Haltestelle  
Ehinger Tor

## **II. Rechtliche Begründung**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind, die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe sind nicht erkennbar, die dem Informationszugang entgegenstehen.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis ist als untere Lebensmittelüberwachungsbehörde zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 VIG.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Den Informationszugang erhalten Sie daher nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an den Betrieb, wenn dieser nicht gerichtlich gegen die Entscheidung vorgeht.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30, erhoben werden.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

